

Bundesgesetz über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (Seeschifffahrtsgesetz)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 2012¹,
beschliesst:*

I

Das Seeschifffahrtsgesetz vom 23. September 1953² wird wie folgt geändert:

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 87, 122 und 123 der Bundesverfassung³,

Art. 4a (neu)

Selbstständiger
Abschluss
internationaler
Übereinkommen
durch den
Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann internationale Übereinkommen, die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation angenommen wurden, abschliessen über:

- a. die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;
- b. die Sicherheit der Schiffsbesatzungen;
- c. die Verhütung von Havarien;
- d. Such- und Rettungsmassnahmen bei Seenot.

² Vor dem Abschluss eines internationalen Übereinkommens hört er die interessierten Kreise an.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2012 8639

² SR 747.30

³ SR 101

